



Bericht aus der Sitzung
Sitzung vom 19. April 2024
Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Vogl,
12 Gemeinderäte und 3 Besucher

40. Bekanntgabe von in der nicht öffentlichen Sitzung am 19. März 2024 gefassten Beschlüssen

In der nicht öffentlichen Sitzung am 19.03.2024 hat der Gemeinderat seine Stellungnahme zum Besetzungsverfahren der Schulleitungsstelle der Friedrich-Hölderlin-Grundschule abgegeben. Weiter hat er sich zu einer Bauanfrage des TSV Cleebonn geäußert.

41. Einwohnerfragen

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt.

42. Satzung zur 7. Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Cleebonn (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 31.03.2004)

Die Satzung zur 7. Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Cleebonn enthält in § 14 Absatz 3 bislang folgende Regelung:

„Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.“

Diese Regelung führt seit Jahren wiederholt zu Diskussionen mit Nutzungsberechtigten, vor allem wenn diese eine Grabeinfassung errichten möchten. In der Vergangenheit wurde eine Vielzahl von Grabeinfassungen errichtet – ohne Genehmigung der Gemeinde. Eine Kontrolle fand diesbezüglich bis vor wenigen Jahren nicht statt, auch wurden keine Rückbauverpflichtungen ausgesprochen. Seit rund drei Jahren wird die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsatzung genauer überprüft und kontrolliert. Dabei wurde der beschriebene Zustand vorgefunden. Gleichzeitig mehren sich kritische Stimmen vor allem von den Nutzungsberechtigten, die sich an die Satzung gehalten und auf eine Einfassung verzichtet haben.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof gibt es keine technischen Gründe für ein Verbot von Grabeinfassungen. Das der Satzung der Gemeinde zugrundeliegende Satzungsmuster des Gemeindetags hat als Begründung für ein Verbot von Grabeinfassungen folgende Argumentation:

„Entsprechend neuzeitlichen Auffassungen über die Friedhofsgestaltung soll auf Grabeinfassungen verzichtet werden, weil sie gegenüber der Gemeinschaft der Toten, die auf dem gemeinsamen Friedhof zum Ausdruck kommen soll, trennend wirken und weil sie das Gesamtbild stören.“

Diese Argumentation hat aus Sicht der Verwaltung eher theoretischen Charakter. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung sollte daher das Verbot der Grabeinfassungen aus der Satzung herausgenommen werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Änderung der Satzung.

43. Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften „Weinausschank Michaelsberg“

- **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Cleebonn und dem Land Baden-Württemberg**
- **Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Auslegung**
- **Satzungsbeschluss**
- **Abschluss eines Durchführungsvertrags**

Im Verfahren fand vom 04.12.2023 bis zum 19.01.2024 aufgrund verschiedener Entwurfsänderungen und aufgrund von zusätzlichen oder geänderten Fachbeiträgen eine erneute öffentliche Auslegung und parallel dazu eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange statt. Dabei wurde bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden können (vgl. Beratungsvorlage zur Sitzung vom 17.11.2023).

Aus den Anregungen ergaben sich keine weiteren Änderungen des Entwurfs, sodass von dieser Seite ein Satzungsbeschluss möglich ist. In der Begründung wurden noch - nach erfolgter Abstimmung mit den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen – die Ausführungen zur Entwässerung aktualisiert, Grundlage war hier der laufende Bauantrag.

Parallel zur Vorbereitung für den Satzungsbeschluss ist noch der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Landratsamt Heilbronn – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmt worden, mit dem die notwendigen Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen abzusichern sind.

Da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) handelt, ist auch ein Durchführungsvertrag Gemeinde – Vorhabenträger erforderlich, dessen Entwurf wurde zwischenzeitlich mit den Beteiligten abgestimmt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darin z.B. zur Umsetzung des Vorhabens gemäß dem abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan und innerhalb einer bestimmten Frist. Auch die Einhaltung des Betriebs- und Nutzungskonzepts wird vertraglich abgesichert. Herr Hoffmann vom Büro Käser Ingenieure GmbH + Co. KG hat die Stellungnahmen während der Sitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung wurde auf die nächste Sitzung vertagt, da eine zwischen der Gemeinde und dem Land Baden-Württemberg zu schließende Vereinbarung nochmals überarbeitet werden muss.

44. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebonn – 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Vorberatung und Beauftragung der Cleebronner Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

- **Behandlung der Stellungnahmen aus der Auslegung**
- **Feststellungsbeschluss**

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die aktuell gültige 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebrohn wurde bisher viermal geändert. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 den Einleitungsbeschluss für die 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst. Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 statt. In der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 06.11.2023 wurde der Entwurf der 5. Änderung gebilligt und die erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Diese fand vom 04.12.2023 bis 05.01.2024 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung können beigefügter Abwägungstabelle entnommen werden. Entsprechende Planänderungen waren in diesem Rahmen nicht mehr notwendig.

Die 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Bebauungsplanverfahren „Weinausschank Michaelsberg“ in Cleebrohn sowie „Waldschenke Hörnle“ und „Am Schulzentrum III“ in Brackenheim.

Über die vorbereitende Bauleitplanung entscheidet der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebrohn. Dieser wird aus Vertretern der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Neben den Bürgermeistern bilden 4 weitere Vertreter der Gemeinde Cleebrohn und 6 weitere Vertreter der Stadt Brackenheim den Ausschuss.

Mitglied	Fraktion	Persönlicher Stellvertreter	Fraktion
Benjamin Beuttner	CDU	Andreas Schüdi	CDU
Klaus Beyl	FWV	Magdalena Storz	FWV
Immanuel Grenda	AGU	Gerald Seidler	AGU
Wolfgang Beyl	PC	Wilhelm Speitelsbach	PC

Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Das weitere Verfahren wird durch den Gemeinsamen Ausschuss begleitet und beschlossen. Die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ist für Montag, 6. Mai 2024 um 17:00 Uhr im Rathaus Brackenheim vorgesehen. Herr Hoffmann vom Büro Käser Ingenieure GmbH + Co. KG hat die Änderungen während der Sitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Rahmen der Entwurfsauslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung der 2. Fortschreibung vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß der beigefügten Abwägungstabelle berücksichtigt.

2. Der Entwurf der 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird in der vorliegenden Fassung vom 06.05.2022/25.04.2023 abschließend beschlossen (Feststellungsbeschluss).

3. Beim Landratsamt Heilbronn wird ein Antrag auf Genehmigung der 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gestellt.

4. Der Gemeinderat Cleebonn beauftragt seine Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebonn die heute durch ihn gefassten Beschlüsse zur 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans unter Ziffer 1 bis 3 im Gemeinsamen Ausschuss positiv zu vertreten und diesen dort zuzustimmen (Weisung des Gemeinderats zur Stimmabgabe).

45. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebonn – 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Vorberatung und Beauftragung der Cleebronner Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

- **Einleitungsbeschluss**
- **Billigung des Vorentwurfs**

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die aktuell gültige 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebonn wurde bisher viermal geändert. Die 5. Änderung der 2. Fortschreibung steht kurz vor dem Abschluss (siehe vorheriger Tagesordnungspunkt).

Aufgrund von verschiedenen geplanten Entwicklungen in Brackenheim und Cleebonn ist es notwendig, eine 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf den Weg zu bringen. Primäres Ziel der Änderung ist die planungsrechtlich geforderte Parallelität zu den Bebauungsplanverfahren „Lindenhof, Neubearbeitung“ in Cleebonn sowie „Rosengarten, westliche Erweiterung“ und „Hinter der Schule“ in Brackenheim, welche sich bereits in Aufstellung befinden. Zusätzlich soll der Umbau und eine damit einhergehende Umnutzung eines bestehenden Gebäudes beim Freizeit- und Wildpark Tripsdrill in Cleebonn planerisch vorbereitet werden.

Der **Bebauungsplan „Lindenhof, Neubearbeitung“** der Gemeinde Cleebonn soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Baugebiets am nordöstlichen Ortsrand mit einer Größe von ca. 3,6 Hektar schaffen. Durch die Überplanung der Freiflächen im Gewann Winter kann eine bedarfsgerechte Entwicklung erreicht werden. Da zudem Teile der Flächenreserven im Bereich „Steupberg“ auf absehbare Zeit nicht entwickelt werden können, kann die Änderung in Form eines Flächentausches durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans zweigeteilt. Im Bereich des Lindenhofs werden ca. 3,6 Hektar als Wohnbaufläche anstatt landwirtschaftlicher Fläche ausgewiesen. Im Gegenzug werden ca. 2,6 Hektar der vorhandenen Wohnbaufläche im Bereich „Steupberg“ als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (Flächentausch). Weitere ca. 1,0 Hektar der Fläche werden als Sonderbaufläche

dargestellt, da der Gemeinde eine Anfrage vorliegt, einen Lebensmitteldiscounter an dieser verkehrsgünstigen Stelle anzusiedeln.

Angrenzend an den Wildpark Tripsdrill in Cleebonn befindet sich ein bereits seit längerer Zeit ungenutztes, ehemaliges **Pilzzuchtgebäude**. Die Parkverwaltung will dieses Gebäude zu einem Wirtschaftsgebäude mit Mitarbeiterräumen und Garage umnutzen. Durch diese Umnutzung verliert das Gebäude die Privilegierung, weshalb ein Bebauungsplan nötig wird, welcher durch eine Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet wird. Ziel der Planung ist es, die geplante Umnutzung des bestehenden Pilzzuchtgebäudes in ein dem Wildparadies zugeordnetes Wirtschaftsgebäude planerisch vorzubereiten. Hierfür wird eine Sonderbaufläche dargestellt.

Mit dem **Bebauungsplan „Rosengarten, westliche Erweiterung“** in Brackenheim-Haberschlacht sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines kleinen Baugebiets am westlichen Ortsrand von Haberschlacht mit ca. 12 bis 15 Bauplätze für Einfamilien-, Zweifamilien- und Doppelhäuser geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von 82 Ar und soll ein Beitrag zur kurz- bis mittelfristigen Bedarfsdeckung schaffen. Die Maßnahme zielt auf eine angemessene Eigenentwicklung des Stadtteils und soll jungen Familien die Möglichkeit bieten, am Ort zu bleiben. Damit ist die Planung auch geeignet, die in Haberschlacht vorhandene Infrastruktur zu stützen.

Auch in Brackenheim-Neipperg soll mit dem **Bebauungsplan „Hinter der Schule“** die Ausweisung eines Wohnbaugebietes am westlichen Ortsrand, unmittelbar bei der örtlichen Grundschule bzw. Kindergarten, erfolgen. Im Baugebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 2,4 Hektar sollen ca. 31 Bauplätze für Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,5 Hektar. Landwirtschaftliche Flächen sollen zu Wohnbauflächen umgewandelt werden. Ob diese Umwandlung im Zuge eines einfachen Flächentauschs durchgeführt wird oder über eine Wohnbauflächenbedarfsberechnung begründet wird, muss im weiteren Verfahren noch entschieden werden. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist kleiner gehalten als das Plangebiet des Bebauungsplans, da dieses auch größere Grünflächen im Übergang zu den Weinbergen umfasst, welche auf längere Sicht nicht durch Wohnbebauung genutzt werden können.

Über die vorbereitende Bauleitplanung entscheidet der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebonn. Dieser wird aus Vertretern der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Neben den Bürgermeistern bilden 4 weitere Vertreter der Gemeinde Cleebonn und 6 weitere Vertreter der Stadt Brackenheim den Ausschuss.

Mitglied	Fraktion	Persönlicher Stellvertreter	Fraktion
Benjamin Beuttner	CDU	Andreas Schüdi	CDU
Klaus Beyl	FWV	Magdalena Storz	FWV
Immanuel Grenda	AGU	Gerald Seidler	AGU
Wolfgang Beyl	PC	Wilhelm Speitelsbach	PC

Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

Das weitere Verfahren wird durch den Gemeinsamen Ausschuss begleitet und beschlossen. Die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ist für Montag, 6. Mai 2024 um 17:00 Uhr im Rathaus Brackenheim vorgesehen. Herr Hoffmann vom Büro Käser Ingenieure GmbH + Co. KG hat die Änderungen während der Sitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Für den Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebonn erfolgt eine 6. Änderung der 2. Fortschreibung (Einleitungsbeschluss).**
- 2. Der bereits vorliegende Vorentwurf der 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird in der Fassung vom 05.04.2024 gebilligt und eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel hierzu durchgeführt.**
- 3. Der Gemeinderat Cleebonn beauftragt seine Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebonn, die heute durch ihn gefassten Beschlüsse zur 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans unter Ziffer 1 und 2 im Gemeinsamen Ausschuss positiv zu vertreten und diesen dort zuzustimmen (Weisung des Gemeinderats zur Stimmabgabe).**

46. Bekanntgaben

46.1 Trafostation Schützenstraße

Die Arbeiten für die Trafostation in der Schützenstraße wurden begonnen.

46.2 ZV Musikschule Lauffen am Neckar

Bürgermeister Vogl war bisher Stellv. Vorsitzende des Zweckverbandes Musikschule in Lauffen am Neckar und hat zwischenzeitlich den Vorsitz übernommen.

46.3 Ortskernsanierung

Der Sanierungszeitraum für die Ortskernsanierung wurde verlängert.

46.4 Nachtrag Feuerwehr

Für die Feuerwehr wurde ein Nachtrag für den Blitzschutz beauftragt. Bisher war kein Blitzschutz am Gebäude angebracht.

47. Anfragen

47.1 Austausch Wasserleitung

Ein Ratsmitglied bittet darum, die Bürger bei notwendigen Wasserleitungsarbeiten früher zu informieren.



Gemeinde Cleebonn

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am Dienstag, 14. Mai 2024 im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden.